

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Maßnahme I82 – Streuobstpflge

A Fördermaßnahme und -voraussetzungen

1. Zweck der Förderung

Mit der Maßnahme wird die Pflege von Streuobstbäumen und damit der Erhalt einer besonders nachhaltigen Produktion von Streuobst im Sinne der Förderung der Biodiversität in Streuobstwiesen unterstützt. Sie dient der Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen und steht im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, unabhängig der gewählten Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und während des gesamten Verpflichtungszeitraums mindestens 3,00 ha förderfähige Fläche einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha förderfähige Fläche,
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind,
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (s. C Nr. 1) beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten (s. C Nr. 2) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die zu pflegenden Streuobstbäume im Jahr der Antragstellung in die KULAP-Maßnahme B57 bzw. K78 einbezogen sind und durch eine Digitalisierung ihres Standortes eindeutig bestimmbar sind und
- die Pflege dieser Bäume im Betrachtungszeitraum (2023 bis 2027) noch nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert wurde.

Mit der Maßnahme darf erst nach einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn oder der Bewilligung begonnen werden (Näheres dazu, siehe unter B Nr.1).

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet ist/sind, können nicht gefördert werden.

4. Förderverpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- (*) Bei den im Rahmen der Maßnahme beantragten Streuobstbäumen ist durch einen sachkundigen Dritten¹ gegen Entgelt (Rechnungsbeleg) ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen. Arbeiten in Eigenleistung sind nicht anerkanntsfähig. Sachkundiger Dritter kann z. B. auch ein Unternehmen, ein

Verein oder Verband sein. Dabei muss mindestens eine Person die auf Seite 3 in diesem Merkblatt geforderte Qualifikation besitzen (Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung durch Diplom, Urkunde, Zertifikat, Teilnahmebescheinigung oder vergleichbar).

- Die im Rahmen der Maßnahme gepflegten Streuobstbäume müssen nach dem durchgeführten Pflegeschnitt noch mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des auf den Eingang des Zahlungsantrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Eigentums- oder Besitzwechsel erfolgt.
- Die Beseitigung von aus naturbedingten Gründen umgefallenen Bäumen während der Zweckbindungsfrist ist zulässig, aber vor dem Abtransport dem zuständigen AELF zu melden.
- Sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften längere Fristen gelten, sind die im Zusammenhang mit der Förderung der Streuobstpflge stehenden Belege (Rechnungsbelege u. a.) und Aufträge ab der Einreichung des Zahlungsantrags vom Antragsteller für fünf Jahre aufzubewahren.

5. Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf der Basis von festgelegten Pflegepauschalen je Baum.

Die Pflegepauschalen sind in Abhängigkeit des Alters der Bäume wie folgt festgelegt:

- Pauschale für Erziehungsschnitt: 25 € je Baum (nach 2010 gepflanzt)
- Pauschale für Entwicklungspflege: 50 € je Baum (2000 bis 2010 gepflanzt)
- Pauschale für Unterhaltungspflege: 120 € je Baum (vor 2000 gepflanzt)

B Förderverfahren

1. Allgemeine Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Fördermaßnahme von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt wird. Das Genehmigungsverfahren ist aktuell noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang können sich ggf. auch noch inhaltliche Änderungen ergeben.

Die Zuwendungen aus dieser Maßnahme stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden.

Für den Fall, dass der Fördermittelbedarf für die im Antragszeitraum beantragten Vorhaben das bereitgestellte Mittelvolumen übersteigt, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs über die Bewilligung.

2. Antragsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Fördermaßnahme zur Pflege von Streuobstbäumen ist das jeweils zuständige AELF.

Der Antrag auf Förderung (Grundantrag) ist nach Antragsöffnung mit dem amtlich zur Verfügung gestellten Formblatt

¹ Akzeptierte berufliche Qualifikationen s. Merkblatt, Seite 3.

im Zeitraum 18. September bis 16. Oktober 2023 beim zuständigen AELF schriftlich einzureichen.

Im Antrag auf Förderung sind die zu pflegenden Bäume konkret anzugeben (laufende Nummer des Baumes lt. iBALIS und zugehöriger Verpflichtungszeitraum B57/K78).

Mit dem Vorhaben darf förderunschädlich ab 17. Oktober 2023 begonnen werden. Diese Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheids im Sinne des Art. 38 BayVwVfG dar. Aus der Zustimmung kann auch sonst kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Wird die Maßnahme bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen/durchgeführt, trägt der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (z. B. Auftragserteilung, Vertragsunterzeichnung). Tätigkeiten, die dagegen der Vorbereitung der Antragstellung dienen, z. B. die Einholung von Angeboten, zählen nicht als Vorhabenbeginn.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die unter A Nrn. 3 und 4 aufgeführten Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen bei der Durchführung eingehalten werden. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide können erst nach erhaltener beihilferechtlicher Genehmigung erteilt werden.

3. Ausführung des Vorhabens

Ab dem 17. Oktober 2023 kann ein sachkundiger Dritter mit der Durchführung der Pflegemaßnahme beauftragt werden.

Der Antragsteller muss sich spätestens bei der Auftragserteilung vergewissern, dass dieser die geforderte Qualifikation (s. A Nr. 4) besitzt und von ihm entsprechende Nachweise einholen.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle sind die Nachweise über die Auftragserteilung (z. B. Auftragsbestätigung, Auftragschreiben) sowie die Qualifikation des ausführenden Dritten vorzulegen.

Das Vorhaben (Pfleßmaßnahme) ist im Zeitraum von 2 Jahren nach Erhalt der Bewilligung umzusetzen.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel erfolgt auf Antrag. Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und die im Bewilligungsbescheid festgelegte Form zu beachten.

Der Zahlungsantrag umfasst auch eine vom sachkundigen Dritten unterschriebene Bestätigung, dass das Vorhaben sachgerecht durchgeführt worden ist.

Für das Vorhaben können maximal bis zu zwei (Teil-)Zahlungsanträge eingereicht werden.

Der Zahlungsantrag muss in dem, vom StMELF vorgegebenen Zeitraum gestellt werden, der unmittelbar auf die Durchführung der Pflegemaßnahme folgt.

Letztmalig ist eine Antragstellung im dritten Kalenderjahr nach Bewilligung möglich.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Zahlungsantrags durch das AELF.

5. Mehrfachförderung

Je Streuobstbaum ist in der aktuellen Förderperiode (2023 bis 2027) nur ein Pflegeschnitt zuwendungsfähig.

Die Kombination mit anderen, dem gleichen Förderzweck dienenden Programmen (wie z. B. der Streuobstpflge über die

Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)), ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist (s. A Nr. 4).

Privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

C Hinweise

1. Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)²

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen³ beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei **Partnerunternehmen** müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständiges Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.
- Verbundenes Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

2. Unternehmen in Schwierigkeiten⁴

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments

² Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022.

³ Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

⁴ Gemäß den Kriterien des Abschnitts 2.2 der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise, das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

3. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem örtlich zuständigen AELF in Textform (bevorzugt Mitteilungsfunktion iBALIS) mitzuteilen.

4. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Das AELF ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht bzw. falsche Nachweise vorgelegt wurden und/oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

5. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen für die Maßnahme I82-Streuobstpflge im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP). Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum sowie Steuernummer (sofern vorhanden)
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Verwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

6. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das örtlich zuständige AELF.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, zur Förderabwicklung sowie für entsprechende Kontrollen verarbeitet und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden zur Erstellung des Agrarberichts und aufgrund weiterer Berichtspflichten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet. Die auszahlungsrelevanten Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen finden Sie im Internet unter <https://www.stmelf.bayern.de/service/datenschutz/index.html>. Alternativ sind diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen AELF zu erhalten.

Nach der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01), Teil I Kapitel 3 Nr. 3.2.4 sind bei Zuwendungen, die 10.000 € überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.⁵

7. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Akzeptierte (berufliche) Qualifikationen für Streuobstpflge in KULAP I82:

Der sachkundige Dritte muss eine der nachfolgenden Aus- bzw. Fortbildungen nachweisen können:

1) Gärtnerausbildungen

- Gärtner/ -meister Fachrichtung Obstbau
- Gärtner/ -meister Fachrichtung Baumschule

2) Baumpflegeausbildungen

- Fachagrarwirt/in Baumpflege und Baumsanierung
- European Treeworker
- European Tree Technician
- Bachelor Arboristik und vergleichbar

⁵ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

3) Sonstige akzeptierte Aus- bzw. Fortbildungen

- Qualifizierte/r / geprüfte/r Baumwart/in, Obstbaumwart/in bzw. Obst-/Baumpfleger/in
- Streuobstfachwirt/in
- Zertifizierte/r / geprüfte/r Landschafts-Obstbaumpfleger/in und fachlich vergleichbare Aus- und Fortbildungen

Im Rahmen der Förderung werden dabei entsprechende Aus- bzw. Fortbildungen u. a. bei nachfolgend aufgeführten **Institutionen/Ausbildungsträgern bzw. Ausbildern** akzeptiert:

- **Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf**,
Markgrafenstraße 12, 91746 Weidenbach
- **Bezirk Niederbayern, Lehr- und Beispielbetrieb für Obstbau Deutenkofen**,
Blumberger Str. 1, 84166 Adlkofen
- **Schlaraffenburger Streuobstagentur**,
Heimbachstraße 8, 63776 Mömbris
- **Main-Streuobst-Bienen e. G.**,
Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim
- **GRÜNE LIGA Thüringen e.V.**,
Ferdinand-Freiligrath-Straße 9, 99423 Weimar
- **Landratsamt Günzburg**,
Münchner Straße 9, 86551 Aichach
(Ausbildung zum zertifizierten Obstbaumwart/in der Kreisfachberatung für Gartenbau und Landespflege)
- **Landratsamt Aichach-Friedberg**,
Münchener Straße 9, 86551 Aichach
(Ausbildung zum qualifizierten Obstbaumpfleger/in)
- **Bezirksverband Oberpfalz für Gartenbau und Landespflege e.V.**,
Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i. d. Oberpfalz
- **Bezirksverband Oberfranken für Gartenbau und Landespflege e.V.**,
Eduard-Bayerlein-Straße 5, 95445 Bayreuth
- **Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V.**,
Römerstr. 41, 63785 Obernburg
- **Streuobstinitiative Hersbrucker Alb e.V.**, Am Appelsberg 1, 91224 Pommelsbrunn,
- **Rhöner Apfelinitiative e.V.**,
Eisenacher Straße 24, 36115 Ehrenberg-Seifets
- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**,
Gartenstraße 11, 50765 Köln
(Obstbaumwart Aufbaukurs)
- **Seidlhof-Stiftung**,
Spitzbergerstraße 2a, 82166 Gräfelfing
- **Streuobstkompetenzzentrum Lallinger Winkel**,
(Tourist-Info Lallinger Winkel),
Hauptstraße 10, 94551 Lalling
- **Verein für Ökologie, Gesundheit und Bildung e.V.**,
Wilhelmstraße 7, 34260 Kaufungen (Obstmanufaktur)
- **Obstbaumschnittschule Michael Grolm**,
Linderbacher Straße 12, 99098 Erfurt/Büßleben
(Baumwart-Ausbildung)
- **Obst-Arboretum Oderdissen / Bielefeld**, Hans-Joachim Banner,
Dornberger Str. 197, 3319 Bielefeld (Ausbildung zum Baumwart/in)
- **Bildung Gut Adolphshof** (Obstbaumwart Hannover),
Gut Adolphshof 1, 31275 Lehrte
- **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**,
Kompetenzzentrum Gartenbau,
Campus Klein-Altendorf 2, 83359 Rheinbach

Die Liste der aufgezählten Aus- bzw. Fortbildungsträger/-institutionen ist nicht abschließend und kann erweitert werden, wenn die Aus- bzw. Fortbildungsträger die Mindestanforderungen an die Aus- bzw. Fortbildung einhalten.

Der jeweils aktuelle Stand der anerkannten Aus- bzw. Fortbildungsträger/-institutionen ist im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern/index.html> bei der Maßnahme I82-Streuobstpflge aufrufbar.